– NICHTAMTLICHE VERSION –

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sustainable Agriculture and Food Systems der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim – Studiengangspezifischer Teil

Vom xx.xx.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am xx.xx.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Stand Oktober 2026.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

(1) Dieser studiengangspezifische Teil gilt in Verbindung mit dem gemeinsamen Teil der Speziellen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim (S-BPO-Fak A) in der jeweils gültigen Fassung für den Bachelor-Studiengang **Sustainable Agriculture and Food Systems** an der Universität Hohenheim.

(2) Der gemeinsame Teil und dieser studiengangspezifische Teil bilden zusammen die Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang **Sustainable Agriculture and Food Systems** (S-PO-SAFS).

(3) Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-PO-SAFS) ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Sprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 3 Grundstudium

(1) Das Grundstudium beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 15 Pflichtmodule.

a) Crop Production and Sustainable Agriculture, 6 ECTS-Credits
b) Digital Innovations for Agri-Food Systems, 6 ECTS-Credits
c) Ecology and Planetary Health, 6 ECTS-Credits
d) Economics of Sustainable Agri-Food Systems, 6 ECTS-Credits
e) Ethics and Justice in Agri-Food Systems, 6 ECTS-Credits
f) Food Marketing and Consumer Behavior, 6 ECTS-Credits
g) Food Technology and Sustainability, 6 ECTS-Credits
h) German Language Course A1 for SAFS, 6 ECTS-Credits
i) International Agri-Food Markets and Value Chains, 6 ECTS-Credits
j) Introduction to Human Nutrition, 6 ECTS-Credits
k) Livestock Farming Systems and Animal Health, 6 ECTS-Credits

l) Policies and Governance of Sustainable Agri-Food Systems, 6 ECTS-Credits
m) Soil as Resource for Agricultural Systems under Global Change, 6 ECTS-Credits
n) Statistical Methods for Analyzing Agri-Food Systems, 6 ECTS-Credits
o) Sustainability in Agri-Food Systems: Concepts and Applications, 6 ECTS-Credits

(2) Vor der Anmeldung zur ersten Prüfung müssen die Studierenden ein Beratungsgespräch mit der Studiengangskoordination führen. Studierende, die Deutschkenntnisse gemäß Anlage 1 mindestens auf dem Niveau A2 besitzen, müssen diese in dem Beratungsgespräch nachweisen. Sie belegen dann statt des Pflichtmoduls „German Language Course A1 for SAFS“ ein Wahlmodul im Umfang von 6 ECTS-Credits gemäß § 4 Absatz 3. Eine Bestätigung über das Ergebnis des Beratungsgesprächs muss bis 7 Tage vor der Prüfungsanmeldung an das Prüfungsamt übermittelt werden.

§ 4 Vertiefungsstudium

(1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
- entweder das Modul „External Internship“ oder das Modul „Research Project“,
 jeweils 30 ECTS-Credits
- Wahlmodule im Umfang von 48 ECTS-Credits gemäß Absatz 3 und
- das Modul „Bachelorarbeit“, 12 ECTS-Credits.

(2) Studierende können das Modul „External Internship“ nur belegen, wenn sie vor Praktikumsbeginn Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß Anlage 1 nachgewiesen haben.

(3) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können Module aus dem weiteren Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Pflichtmodule nach § 3 und Module, die bereits gewählt oder belegt wurden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie innerhalb dieser 30 ECTS-Credits im Umfang von bis zu 15 ECTS-Credits ohne Antrag aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung des Prüfungsausschusses muss vor der Anmeldung zur Prüfung in diesen Modulen beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim vorliegen bzw. bei Modulen anderer Universitäten vor der Mitteilung der Note an das Prüfungsamt.

(4) Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Module zu Profilen kombinieren und diese Profile mit einem Profilnamen im Modulkatalog ausweisen. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag der Profilname im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Stand: Oktober 2026.

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2027 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Sustainable Agriculture and Food Systems“, die ab dem Wintersemester 2027/2028 ihr Studium aufnehmen.

Stuttgart, den xx.xx.2026

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Stand Oktober 2026.

Anlage 1: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 oder höher können nachgewiesen werden durch:
1. eine deutsche oder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung
2. eines der folgenden Dokumente:
 a) **UNIcert®** Basis bzw. A2.2 eines deutschen Sprachenzentrums
 b) **Goethe-Zertifikat** A2: Start Deutsch 2
 c) **telc Prüfungen** (The European Language Certificates): telc Deutsch A2 oder Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) A2–B1
 d) **TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache):** Zentraler, digitaler oder papierbasierter Test für Studienbewerber. Niveau B2–C1
 e) **DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang):** Niveau B2–C1
 f) **ÖSD C1/C2:** Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
 g) **DSD (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz):** DSD I (B1) und DSD II (B2/C1) an Schulen im Ausland.

(2) Darüber hinaus kann der Nachweis erbracht werden durch eine mindestens zweijährige Belegung des Faches Deutsch während der Schulausbildung und das erfolgreiche Ablegen des Einstufungstests, der an der Universität Hohenheim vor Semesterbeginn angeboten wird.

(3) Der Nachweis gilt als erbracht von Studierenden folgender Staatsangehörigkeiten: Deutschland, Österreich, Schweiz (deutschsprachiger Teil). Das gleiche gilt für Studierende, die bereits ein deutschsprachiges Bachelor- oder Master-Studium erfolgreich in einem der oben genannten Länder absolviert haben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere, als gleichwertig bewertete Tests als Nachweis akzeptieren.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Stand Oktober 2026.